

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.7 vom 24. Februar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2025.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.7 du 24 février 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.7 del 24 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019 E. 1). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2016.27 vom 15. Juli 2019 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten nämlich selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Der Gesuchsteller befindet sich derzeit in einer stationären Massnahme in der Psychiatrischen Klinik [...]. Er macht geltend, dass seine finanziellen Verhältnisse es ihm verunmöglichten, die Gerichtskosten zu begleichen. Er werde von der Sozialhilfe im Grundbedarf unterstützt. Ausserdem arbeitete er Teilzeit in [...] und beziehe dort ein Gehalt von lediglich rund CHF 150.■ Franken pro Monat. Die Anmeldung bei der IV sei noch hängig und eine Rentenprüfung noch nicht erfolgt. Seine finanzielle Situation werde sich in absehbarer Zeit nicht verbessern. Er werde nun in das Wohnheim [...] umziehen; dies immer noch im Rahmen der laufenden Massnahme. Der Gesuchsteller hat von sich aus die

Einwilligung gegeben, beim Sozialdienst weitere Informationen zu seiner Person einzuholen.

2.3 Der Gesuchsteller hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass ihm seine finanzielle Situation auch längerfristig nicht erlauben wird, die auferlegten Gerichtskosten auch nur in Teilen zu begleichen. Das Kostenerlassgesuch ist daher vollumfänglich zu bewilligen.

E. 3

Für das vorliegende Gesuchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.